

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:	Tel.Nr.:	Datum:
Thomas Wisser	0761/201-4560	24.04.2014
Steffen Bitter	0761/201-4570	

Betreff:

Integriertes regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2020

Sachstandsbericht

Sachstand Vergabeverfahren

Mitfinanzierungsvertrag S-Bahn-Verkehre

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
VV	14.05.2014	X			X

Die Verbandsversammlung fasst folgende Beschlüsse:

- 1. Der Bericht zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung der Ausbaustufe 2018-neu der Breisgau-S-Bahn 2020 wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Das Land Baden-Württemberg wird aufgefordert, die Vergabeverfahren für alle Vergabenetze der Breisgau-S-Bahn 2020 (4, 9A und 9B) umgehend zu beginnen. Der Ablauf der Verfahren ist – entsprechend dem ENTWURF des neuzufassenden S-Bahn-Mitfinanzierungsvertrags (SBMV) - so zu gestalten, dass valide Zahlen zu den Kosten der künftigen Verkehrsangebote Anfang 2015 vorliegen, um auf dieser Grundlage den künftigen Angebotsumfang für alle Strecken der Breisgau-S-Bahn 2020 verbindlich festlegen zu können und damit die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen für die Unterzeichnung der Realisierungs- und Finanzierungsverträge spätestens im April 2015. Hierbei ist an der geplanten Inbetriebnahme der verbesserten S-Bahn-Verkehre zum Dezember 2018 unbedingt festzuhalten.**
- 3. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Neufassung des S-Bahn-Mitfinanzierungsvertrags (SBMV'14) mit dem Land Baden-Württemberg auf Grundlage der dieser Drucksache beigefügten Entwurfsfassung, Anlage 2 zu dieser Drucksache, zu unterzeichnen.**

ANLAGEN:

1. Schreiben des Verbandsvorsitzenden an Herrn Minister Winfried Hermann i.S. Ausschreibungen des Netzes der BREISGAU-S-BAHN vom 8.April 2014
2. ENTWURF des S-Bahn-Mitfinanzierungsvertrags 2014 (Neufassung der Vereinbarung vom 6.Juli 2011) - Stand 4.April 2014
3. Absichtserklärung zur Umsetzung des Infrastrukturausbaukonzepts Breisgau-S-Bahn, Ausbaustufe 2018-neu vom 13.Februar 2014

Begründung

1. Ausgangslage

Die Verbandsversammlung des ZRF hat in der Sitzung am 2. Oktober 2013 (Drucksache ZRF-VV 2013.005) den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verwaltung beauftragt:

- mit dem Land und der DB AG eine Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag vom März 2009 abzuschließen, in welcher die Zusagen zu Kosten, Zeitplan, Sicherstellung der Bundesförderung, Gewährleistung der Landesausfallgarantie, frühzeitigem Abschluss der maßgeblichen Realisierungs- und Finanzierungsverträge sowie zum Umfang des Betriebsangebots ab Fahrplanwechsel 2018 verbindlich festgeschrieben wird,
- mit der DB AG die Planungsverträge für die Erstellung der Entwurfs- und der Genehmigungsplanung für die Breisacher Bahn, die Höllentalbahn West und Ost sowie für die Elztalbahn abzuschließen,
- mit dem Land und der DB AG den ersten Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) für den Ausbau der Strecke Müllheim – Neuenburg (Grenze) abzuschließen und
- mit dem Land die Anpassung des am 6. Juli 2011 abgeschlossenen Mitfinanzierungsvertrags für den künftigen S-Bahn-Betrieb im Netz der BREISGAU-S-BAHN 2020 auszuhandeln und der Verbandsversammlung zeitnah zur Beschlussfassung - einschließlich der Finanzierung der zusätzlichen Leistungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2013 (Drucksache ZRF-VV 2013.006.1) - vorzulegen.

Die seither erfolgten Schritte und erzielten Ergebnisse zu den ersten drei Punkten sind im Abschnitt 3, zum letzten Punkt im Abschnitt 2 dieser Drucksache dargestellt.

2. Gespräche mit dem Land Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Mehrfach verstrichen Termine, die zuvor seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) als Start der Ausschreibung der Verkehrsleistungen im Netz der BREISGAU-S-BAHN genannt worden waren, ereignislos. Ebenso regelmäßig hatten die Verbandsvorsitzenden wie auch die Geschäftsführung der Regio-Verbund GmbH gegenüber dem MVI darauf gedrungen, die Ausschreibungen kurzfristig zu beginnen, u.a. um die erforderlichen Vorlaufzeiten zu gewährleisten, z.B. für die Verfahren selber oder für die Beschaffung von Fahrzeugen.

Da die Ergebnisse der Vergabeverfahren im Sommer und Herbst 2013 von MVI und ZRF gemeinsam als Grundlage für die dann notwendige Unterzeichnung der sog. Realisierungs- und Finanzierungsverträge, DBAG – Land –ZRF, festgelegt wurden

und die fortlaufende Verschiebung des Starts der Verfahren dieses wie auch die Erzielung guter wirtschaftlicher Ergebnisse massiv in Frage stellt, wandte sich der Vorstandsvorsitzende am 8. April 2014 – erneut – an Herrn Minister Hermann.

Zur Darstellung des Gesamtzusammenhangs sei dieses Schreiben als ANLAGE 1 beigelegt.

Am 17. April 2014 veröffentlichte das MVI einen neuen Vergabekalender für die SPNV-Wettbewerbsprojekte in Baden-Württemberg. Danach ist vorgesehen, die Vergabeverfahren für das Netz 4 (Rheintalbahn inklusive Müllheim-Neuenburg) und für das Netz 9A (Ost-West-Achse mit Kaiserstuhlbahn Ost, Breisacher Bahn, Höllentalbahn und Drei-Seen-Bahn) im zweiten Halbjahr 2014 zu beginnen. Für das Netz 9B, welches die Kaiserstuhlbahn West und Nord, die Elztalbahn und die Münstertalbahn umfasst, sind die Termine für den Vergabebeginn und für die Inbetriebnahme hingegen offen. Dabei verweist das MVI in den Anmerkungen zum Vergabekalender für das Netz 9B darauf, dass sich hinsichtlich der Randbedingungen beim Ausbau der Infrastruktur die konkreten Planungen der Region erst in 2015 entscheiden würden. Dieses legt den Schluss nahe, dass aus Sicht des MVI die Vergabe auch erst dann gestartet werden soll.

Diese Angaben im Vergabekalender stehen im Widerspruch zu den Aussagen von Ministerpräsident Kretschmann, der anlässlich seines Besuches im Landkreis Emmendingen am 20. März 2014 den Beginn der Vergabeverfahren für Sommer 2014 zusagte.

Aus Sicht des ZRF liegen alle Voraussetzungen vor, um umgehend die Vergabeverfahren für alle drei Netze der Breisgau-S-Bahn 2020 zu beginnen. Nach Abschluss der Umplanungen infolge der Kostenexplosion hatte die Versammlung des ZRF in der Sitzung am 2. Oktober 2013 den Umfang der Ausbaustufe 2018-neu beschlossen und der Weiterführung der Planung zugestimmt. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanungen haben für alle Strecken der Breisgau-S-Bahn 2020 begonnen. Zudem hatte die Versammlung am 11. Dezember 2013 einen Beschluss gefasst, welche zusätzlichen Leistungen über das Grundangebot des Landes Baden-Württemberg hinaus auf einzelnen Strecken bestellt und durch die Region finanziert werden.

Die erforderlichen Planungen und Beschlüsse der Region liegen also verbindlich vor.

Die Vorgehensweise des MVI und insbesondere die Festlegungen im aktuellen Vergabekalender sind aus Sicht des ZRF nicht hinnehmbar. Die Realisierungs- und Finanzierungsverträge müssen spätestens im April 2015 unterzeichnet werden, um den weiteren Zeitplan für die Umsetzung der Ausbaustufe 2018-neu und hier vor allem für die Abrechnung der Maßnahmen im GVFG-Bundesprogramm gewährleisten zu können. Voraussetzung für die Unterzeichnung ist vereinbarungsgemäß das Vorliegen der Ergebnisse aus den Vergabeverfahren als Grundlage für die verbindliche Festlegung des künftigen Angebotsumfangs auf allen Strecken der Breisgau-S-Bahn 2020. Diese wiederum ist zwingend, weil der ZRF mit der Unterzeichnung der Realisierungs- und Finanzierungsverträge erhebliche finanzielle Verpflichtungen eingeht.

Insbesondere die Tatsache, dass mit der Elztalbahn und der Kaiserstuhlbahn Nord-West für wesentliche Elemente aus dem Netz der Breisgau-S-Bahn 2020 der Beginn des Vergabeverfahrens wie auch die Inbetriebnahme offen sind, gefährdet die Wei-

terführung der Breisgau-S-Bahn 2020. Dieses Vorgehen des MVI zieht bisherige Zusagen erneut in Zweifel.

Zwischenzeitlich konnten einige der offenen Fragen im Rahmen einer abschließenden Besprechung am 28. April 2014 zur Neufassung des S-Bahn-Mitfinanzierungsvertrags, vgl. ANLAGE 2, einer Klärung zugeführt werden.

So soll im neuen § 1 Abs.2 verankert werden, dass Landesangebot und Zusatzverkehre zum Fahrplanwechsel 2018, spätestens aber mit Inbetriebnahme des Infrastrukturausbaus gefahren wird. Zugleich übernimmt das Land die Verantwortung für ein nachfragegerechtes Sitzplatzangebot. Im neuen § 1 Abs.4 wurde zudem festgeschrieben, dass vor Unterzeichnung der Bauverträge (RuFVe) die Frage des Betriebsangebots verbindlich geklärt wird.

Zusammengefasst erhält die als ANLAGE 2 beigefügte Novelle des S-Bahn-Mitfinanzierungsvertrags, SBMV, also lediglich Regelungen der Betriebsstufe 2018-neu (auf Grundlage der seitens des ZRF zu reduzierenden Infrastrukturertüchtigung, Ausbaustufe 2018-neu). Zugleich wird die Differenzierung der Angebotskostentragung entsprechend des Ministergesprächs vom 16. September 2013, Grundangebot in alleiniger Kostentragung des Landes – Zusatzverkehrsangebot allein vom ZRF zu finanzieren, eingearbeitet -beides ohne wesentliche für den ZRF vorteilhafte Kautelen im Übrigen aufzugeben.

Im Ergebnis konnte – bezogen auf die Betriebsstufe 2018-neu somit der Status des Vertrags vom 6. Juli 2011 erhalten werden und zugleich Verbindlichkeit in puncto Betriebsangebot verankert werden, *b e v o r* der ZRF weitere Lasten für den Ausbau der Strecken schultert. Das Risiko einer rechtzeitigen Ausschreibung und der zutreffenden Abschätzung der künftigen Betriebskosten trägt folglich das Land.

Um diesen Vertrag in der Phase bis zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung im Oktober unterzeichnen zu können, vor allem um den Start der Vergabeverfahren hiermit zusätzlich zu befördern, schlägt die Verwaltung vor, den Verbandsvorsitzenden entsprechend zu beauftragen.

3. Sachstand Planungen

Planung DB-Strecken / Ergänzungsvereinbarung / Planungsverträge

Nachdem auf Basis des bereits unterzeichneten Vertrags für die Drei-Seen-Bahn die Planungsverträge für die weiteren DB-Strecken abgestimmt worden waren, stand als Voraussetzung für die Aufnahme der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die beiden Abschnitte der Höllentalbahn, die Elztalbahn und die Breisacher Bahn im Dezember 2013 noch die entsprechende Freigabe durch den Gesamtvorstand der DB AG aus.

Am 20. Dezember war der ZRF von der DB AG dann darüber informiert worden, dass diese Freigabe bis auf weiteres nicht erteilt werden könne und gleichzeitig ein Planungsstopp verhängt wurde. Vor einer Fortführung der Planungen sei zunächst eine Absichtserklärung seitens des Landes zu unterzeichnen, in welcher das Land die DB AG von sämtlichen finanziellen Risiken bei der Umsetzung der Ausbaustufe 2018-neu freistellt.

In den anschließenden intensiven Gesprächen zwischen Land, DB AG und ZRF wurde deutlich, dass es der DB AG im Kern um die vom ZRF bereits seit längerer Zeit in Form einer Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag geforderte schriftliche Fixierung der Ergebnisse des Gesprächs mit Verkehrsminister Hermann vom Juni 2013 geht. Auf dieser Grundlage gelang es bis Mitte Februar 2014 eine entsprechend überarbeitete Fassung der Absichtserklärung zwischen Land, DB und ZRF abzustimmen und zu paraphieren, das die Interessen aller drei Projektpartner ausgewogen berücksichtigt, vgl. ANLAGE 3.

Ende Februar 2014 teilte die DB AG mit, dass die Entwurfs- und Genehmigungsplanungen für die oben genannten Strecken wieder aufgenommen worden seien. Außerdem wurde zugesichert, dass sich die durch die DB-Vorstandsbeschlüsse bedingten Verzögerungen beim Beginn der Entwurfs- und Genehmigungsplanung nicht auf den vereinbarten Termin für die Unterzeichnung der Realisierungs- und Finanzierungsverträge im Frühjahr 2015 auswirken werden.

Sachstand Müllheim – Neuenburg (Grenze) / RuFV

Im ersten Quartal 2014 fanden zwei Abstimmungstermine zwischen den Vertragspartnern Land, ZRF und DB AG statt, bei denen die inhaltlichen Punkte des Realisierungs- und Finanzierungsvertrags für die Ausbaumaßnahme Müllheim – Neuenburg (Grenze) weitgehend abgestimmt werden konnten. Ende April 2014 findet ein weiterer Termin zur - insbesondere auch redaktionellen - Endabstimmung statt. Der jetzt abgestimmte Vertrag ist zudem Grundlage für alle weiteren Vorhaben der Ausbaustufe 2018-neu und muss jeweils nur an die spezifischen Randbedingungen des einzelnen Vorhabens angepasst werden.

Bezüglich des laufenden Planfeststellungsverfahrens hat das Regierungspräsidium Freiburg Ende März 2014 nach Beendigung der Anhörung eine entsprechende Stellungnahme an das Eisenbahn-Bundesamt abgegeben. Der Planfeststellungsbeschluss wird nach Prüfung der Unterlagen durch das Eisenbahn-Bundesamt erteilt.

Gemäß aktuellem Zeitplan wird der Ausbau Ende 2014 mit der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen beginnen. Die wesentlichen Baumaßnahmen - dann unter Vollsperrung – wird dann bis Sommer 2016 durchgeführt.

Abstimmung der Planungen mit Kommunen

Auf Basis der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 2. Oktober 2013 zur Fortführung der Ausbaustufe 2018-neu stellte der ZRF im Zeitraum von Oktober 2013 bis Februar 2014 den von den Maßnahmen der Ausbaustufe 2018-neu unmittelbar betroffenen Kommunen die Ergebnisse der Vor- bzw. Umplanung vor und stimmte sie - als Grundlage für die nächsten Planungsphasen - mit den Kommunen ab. Parallel zu dieser kommunalen Abstimmung fanden Abstimmungen mit weiteren Betroffenen, beispielsweise den Landkreisen bzw. dem Regierungspräsidium statt.

Insgesamt stießen die Planungsergebnisse auf Zustimmung. In den Abstimmungsterminen konnten Anregungen für die weiteren Planungsschritte aufgegriffen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg sollen künftig im Vorfeld der jeweiligen Planfeststellungsverfahren für die einzelnen Vorhaben der Breisgau-S-

Bahn 2020 Bürgerinformationsversammlungen durchgeführt werden, bei denen die geplanten Maßnahmen interessierten Bürgerinnen und Bürgern erläutert und mit diesen diskutiert werden. Parallel dazu werden die Inhalte dieser Veranstaltungen auf einer neu eingerichteten Homepage (www.bsb2020.de) dargestellt. Mitte März 2014 fand die erste von insgesamt drei Veranstaltungen im Vorfeld der Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Kaiserstuhlbahn statt. Für die DB-Strecken folgen zu einem späteren Zeitpunkt – voraussichtlich Ende 2014 / Anfang 2015 – entsprechende Veranstaltungen.

Die Veranstaltungen ersetzen nicht die Anhörungen bzw. Einwendungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens. Sie sollen jedoch dazu dienen, Anliegen der Betroffenen möglichst frühzeitig zu erkennen, sie prüfen und ggf. in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigen zu können. Letztendlich dürften sich dadurch auch die Planfeststellungsverfahren beschleunigen lassen.

Sachstand Drei-Seen-Bahn

Für den barrierefreien Ausbau der insgesamt fünf Stationen entlang der Drei-Seen-Bahn ist die Entwurfs- und Genehmigungsplanung größtenteils abgeschlossen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für diese Maßnahmen lediglich Plangenehmigungs- und kein Planfeststellungsverfahren erforderlich, da die Anzahl der Betroffenen relativ gering ist. Die Abstimmungen mit den Betroffenen finden derzeit statt. Eine Durchführung der Baumaßnahmen soll ab Anfang 2016 erfolgen.

Sachstand Bahnhof Emmendingen

Am 16. Mai 2014 wird der barrierefrei ausgebaute Bahnhof Emmendingen offiziell in Betrieb genommen.

Gemäß den mit der DB AG im Jahr 2011 abgeschlossenen Bau- und Finanzierungsverträgen sollten sich die Kosten für die Gesamtmaßnahme auf rund 5,7 Mio. Euro belaufen, die gemeinsam vom Land, der DB AG, dem ZRF und der Stadt Emmendingen finanziert werden. Im Dezember 2013 teilte die DB AG dann mit, dass mittlerweile von Gesamtkosten in Höhe von rund 10,4 Mio. Euro auszugehen sei. Der vom ZRF zu tragende Kostenanteil würde sich dabei von rund 1,1 Mio. Euro auf ca. 1,9 Mio. Euro erhöhen.

Der ZRF prüft derzeit die von der DB AG bezüglich der Kostensteigerungen zur Verfügung gestellten Unterlagen. Erst danach lässt sich im Detail ermitteln, in welchem Maße sich die Erhöhungen auf den Anteil des ZRF tatsächlich auswirken werden.

4. GVFG-Bundesprogramm

Auf Basis des vom ZRF im Oktober 2013 bei Bund und Land eingereichten GVFG-Rahmenantrags für die Ausbaustufe 2018-neu sowie der gleichzeitig eingereichten überarbeiteten Standardisierten Bewertung teilte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit Bescheid vom 6. Januar 2014 mit, dass das Gesamtnetzausbauvorhaben Breisgau-S-Bahn 2020, AUSBAUSTUFE 2018-neu in die

sogenannte Kategorie „b“ („vorläufig aufgenommen“) des Bundes-GVFG-Programms hochgestuft wurde.

Gleichzeitig wurde das Land über die Aufnahme der Maßnahme Münstertalbahn in die Kategorie „a“ („endgültig aufgenommen“) informiert. Dies wiederum war Voraussetzung für die inzwischen erfolgte Erteilung eines Zuwendungsbescheids für den Ausbau der Münstertalbahn an die SWEG und die Auszahlung der Fördermittel durch Bund und Land.

**Bearbeitet von
Steffen Bitter, Uwe Schade & Thomas Wisser**

-Verwaltung ZRF-


Der Verbandsvorsitzende

 Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
 Fehrenbachallee 12 · 79106 Freiburg

1.

 Herrn Minister
 Winfried Hermann
 Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
 Baden-Württemberg
 Hauptstätterstraße 67
 70178 Stuttgart

 Unser Zeichen: 70.10.14
 Durchwahl: 07641 451-217
 Fax: 07641 451-380
 E-mail: h.ohlenroth@landkreis-
 emmendingen.de
 Emmendingen, 8. April 2014
 Bearbeiter: Hinrich Ohlenroth

**Breisgau-S-Bahn 2020,
 hier: Ausschreibung der Verkehrsleistungen für die Ausbaustufe 2018-neu**

Sehr geehrter Herr Minister,

in unserem Gespräch am 16. September 2013 hatten Sie zugesagt, die Verfahren zur Vergabe der Verkehrsleistungen für die Ausbaustufe 2018-neu des Projekts Breisgau-S-Bahn 2020 so rechtzeitig einzuleiten, dass deren Ergebnisse bis Herbst 2014 vorliegen werden. Dieses wurde Ihrerseits im Oktober in Elzach und Freiburg bekräftigt. Daran anknüpfend habe ich durch mein Schreiben vom 18. Dezember 2013 nochmals darauf hingewiesen, dass es nur auf dieser Grundlage den Gremien des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) Anfang 2015 möglich sein wird, eine positive Entscheidung zu den abzuschließenden Realisierungs- und Finanzierungsverträgen zu treffen und damit der baulichen Umsetzung aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen den Weg frei zu machen.

Leider hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) die Vergabeverfahren bislang nicht eingeleitet. Herr Ministerpräsident Kretschmann hat im Rahmen seines Besuchs des Landkreises Emmendingen am 20. März 2014 lediglich eine Ausschreibung „noch in diesem Sommer“ mündlich zugesagt. Ferner ist inzwischen bekannt geworden, dass das MVI derzeit einen neuen, aktualisierten Vergabekalender erstellt, dem dann ab Ostern 2014 der genaue Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens für das Netz Breisgau-S-Bahn entnommen werden kann.

 Vorsitzender:
 Landrat Hanno Hurth

 Sitz:
 79106 Freiburg im Breisgau
 Fehrenbachallee 12

 Bankverbindung:
 Sparkasse Freiburg
 Konto Nr. 2150185 - BLZ 68050101
 IBAN: DE41680501010002150185
 BIC: FRSPDE66XXX


**BREISGAU-
 S-BAHN 2020**

 per Post etc.
 10.04.14 C.A.

Aus Sicht des ZRF ist es indes erforderlich, dass die Vergabeverfahren für das Netz Breisgau-S-Bahn in Gestalt der Ausbaustufe 2018-neu umgehend eingeleitet werden, um rechtzeitig vor dem für April 2015 vorgesehenen Abschluss der Realisierungs- und Finanzierungsverträge zu wissen, ob die wirtschaftlichen Erwartungen des Landes hinsichtlich des Vergabeergebnisses eingehalten werden. So hat das Land das in Aussicht gestellte Grundangebot der Verkehrsleistungen für die Ausbaustufe 2018-neu davon abhängig gemacht, dass die wirtschaftlichen Erwartungen des Landes hinsichtlich der Neuvergabe der Verkehrsleistungen um nicht mehr als 10 % verfehlt werden. Aufgrund dieser Bedingung des Landes steht der künftige Verkehr für die Ausbaustufe 2018-neu leider noch nicht definitiv fest.

Der ZRF muss jedoch vor Abschluss der Realisierungs- und Finanzierungsverträge, also vor Übernahme weiterer Risiken infolge der unwiderruflichen Verpflichtung zum Ausbau der Schieneninfrastruktur, wissen, was an Verkehrsleistungen seitens des Landes angeboten wird. Nur wenn das Verkehrsangebot des Landes verbindlich feststeht, sind die erheblichen Investitionssummen des ZRF zu rechtfertigen. Beispielsweise hängt der Bau des ca. 6 Mio. € teuren Kreuzungsbahnhofs in Gutach an der Elztalbahn davon ab, dass das Land den Halbstundentakt in der Hauptverkehrszeit nach Elzach bestellt und im Rahmen seines Grundangebots finanziert. Dieser Zusammenhang wurde am 16. September 2013 ausführlich thematisiert, vor allem im Hinblick auf die Vorbehalte des Landes.

Für den ZRF ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass das MVI in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU-Landtagsfraktion u.a. ausführt, dass für den Zeitpunkt der Ausschreibung die zuverlässige Bereitstellung der künftigen Elektrifizierung der Strecken vorrangig sei (LT-Drs. 15/4503, Antwort zu Frage 6). Richtigerweise verhält es sich genau umgekehrt: Für den Infrastrukturausbau mit der damit verbundenen Elektrifizierung ist die Einleitung des Vergabeverfahrens vorrangig; ein teurer Infrastrukturausbau ohne ein entsprechend ausgeweitetes verbindliches Verkehrsangebot ist aus Sicht der Region nicht zu vertreten.

Sollte das Land das in Aussicht gestellte Grundangebot verbindlich, mithin ohne Vorbehalte und Bedingungen, zusagen, würde der ZRF jetzt schon wissen, was konkret an Verkehrsleistungen vom Land finanziert wird, und könnte deshalb darauf verzichten, eine umgehende Ausschreibung der Verkehrsleistungen einzufordern. Da dies während der laufenden Gespräche zur Ausformulierung des neuen S-Bahn-Mitfinanzierungsvertrags aber weiterhin seitens des Landes abgelehnt wird, muss das Vergabeverfahren für das Netz Breisgau-S-Bahn schnellstens eingeleitet werden.

Ohne verbindliche Zusage des Verkehrsangebots wird der ZRF im Frühjahr 2015 nicht in der Lage sein, die zusätzlichen Lasten des Infrastrukturausbaus zu schultern. Daher hat der Zeitplan für die Ausschreibungen der Verkehrsleistungen direkten Einfluss auf den mit der Deutschen Bahn AG (DB) abgestimmten Zeitplan zum Infrastrukturausbau, auf den wir uns dreiseitig am 28. Juni 2013 verständigt hatten.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Minister, deshalb sehr dankbar, wenn Sie veranlassen würden, dass die Einleitung der Vergabeverfahren für das Netz Breisgau-S-Bahn in Gestalt der Ausbaustufe 2018-neu umgehend unter Beteiligung der Verwaltung des ZRF vorbereitet und umgesetzt wird. Die Vergabeverfahren können hierbei schon eingeleitet werden, bevor der neue S-Bahn-Mitfinanzierungsvertrag abgeschlossen wird, der sich derzeit noch in der Abstimmung mit dem MVI befindet.

Die Damen und Herren Landtagsabgeordneten in der Stadt Freiburg und den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Hg.04.
Hanno Hurth
Landrat

H 8/4

Vereinbarung

über den
**Umfang und die Finanzierung des SPNV-Angebots im Gebiet des
Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg
ab Dezember 2018**

zwischen dem
Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Baden-Württemberg,
nachfolgend „Land“ genannt,

und dem

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
nachfolgend „ZRF“ genannt,

**mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung des regionalen Schienenpersonennah-
verkehrs**

(S-Bahn-Mitfinanzierungsvertrag – SBMV 2014)

Präambel:

Auf Grundlage der FREIBURGER ERKLÄRUNG vom 10. Dezember 2007 kommen das Land und der ZRF überein, das Verkehrsangebot (Anzahl der Fahrtenpaare und deren Kapazität) im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und dessen Finanzierung für das Gebiet des ZRF verbindlich festzulegen, um hierdurch die Grundlage für die anstehende langfristige Neuvergabe der Verkehrsleistungen zu schaffen.

Beide Partner setzen alles daran, dass die erforderliche Infrastruktur auf Grundlage der FREIBURGER ERKLÄRUNG bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 realisiert wird, um die Fahrbarkeit des in dieser Vereinbarung festgelegten nachfragegerechten Angebots sicher zu stellen.

Angesichts der Abhängigkeit vom dringend erforderlichen viergleisigen Neu- bzw. Ausbau der Rheintalbahn, wissen sich Land und ZRF einig, das Verkehrsangebot in Hinblick auf den Zielzustand des Gesamtinfrastrukturausbauprogramms BREISGAU-S-BAHN 2020 nachfragegerecht auszuweiten.

§ 1 Verkehrsangebot der Ausbaustufe 2018-neu

- (1) Auf Grundlage der Abstimmung in der AG Netz 2018 gemäß § 3 Abs. 2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG haben Land und ZRF das Gesamtvorhaben in betrieblicher und finanzieller Hinsicht konzipiert und in den beiden vergangenen Jahren überprüft und angepasst. Dabei ist der bis 2018 vorgesehene Ausbau der Schienenverkehrsinfrastruktur wegen erheblicher Steigerungen der voraussichtlichen Bau- und Planungskosten im Vergleich zur Grobkostenschätzung aus dem Jahr 2009 auf den der Deutschen Bahn AG gehörenden Strecken im Sinne einer Ausbaustufe 2018-neu reduziert worden.
- (2) Beide Partner sind sich einig, dass zunächst bezogen auf den Infrastrukturausbau der Ausbaustufe 2018-neu das SPNV-Angebot langjährig an ein oder mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen zwecks Erbringung der in ANLAGE I a/b definierten Verkehrsleistungen (Fahrtenpaare und Kapazitäten) seitens des Landes so vergeben werden, dass dieses SPNV-Angebot zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der Ausbaustufe 2018-neu gefahren werden kann, (Betriebsstufe 2018-neu). Orientiert an § 6 Abs.1 Satz 2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG. wird das Land dafür Sorge tragen, dass das Sitzplatzangebot nachfragegerecht - bis zur maximal möglichen Traktion je Streckenabschnitt - angepasst wird.
- (3) Die Einzelheiten dieses Verkehrsangebots sowie dessen Fortschreibung auf den Zielzustand (Betriebskonzeptionen und Fahrpläne) werden den zu Vertraulichkeit verpflichteten Beauftragten des ZRF rechtzeitig vor Veröffentlichung zwecks Bewertung übermittelt. Die hierauf beruhende Einschätzung der Beauftragten des ZRF soll den Gremien des ZRF eine verbindliche Meinungsbildung

ermöglichen. Die vor Vergabe vertraulichen Unterlagen werden nach erfolgter Vergabe Bestandteil dieser Vereinbarung, ANLAGEN I (a und b), II (Angebotsparameter u.a).

- (4) Das Land stellt sicher, dass spätestens mit Unterzeichnung der Realisierungs- und Finanzierungsverträge (RuFV) zwischen Land, ZRF und den EIU der DBAG zur Ausbaustufe 2018-neu im II.Quartal 2015 seitens des Landes eine verbindliche Aussage getroffen wird, ob bzw. inwieweit von den Vorbehalten der §§ 3 Abs.1 bzw. 5 Abs.3 Gebrauch gemacht wird.

§ 2 Finanzierung des Verkehrsangebots

- (1) Das Land stellt als Aufgabenträger für den SPNV die Finanzierung der Verkehrsleistungen entsprechend § 1 sicher.
- (2) Im Hinblick auf die erhebliche Ausweitung des Verkehrsangebots im Verbandsgebiet hat sich der ZRF in § 4 Abs.2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG bereit erklärt, eine ergänzende regionale Beteiligung (Mitfinanzierungsanteil) zu erbringen.
- (3) Der Betrag zur regionalen Mitfinanzierung des S-Bahnbetriebs der Betriebsstufe 2018 im Verbandsgebiet des ZRF ergibt sich aus ANLAGE I (b), wobei über eine Mitfinanzierung optionaler Verkehrsleistungen, so der ½ h-Takt-Verstärkungsleistungen auf der Strecke Neustadt (Schw.) <-> Donaueschingen, erst in Kenntnis des Ergebnisses des Vergabeverfahrens entschieden wird (optionale weitere regionale Mitfinanzierung, ANLAGE III; § 3 Abs.3 Satz 23 gilt entsprechend). Grundlage der Mitfinanzierung ist die Zusage des Landes, für die Erhöhungen der Kapazitäten ohne Mehrung von Zugkilometern im Rahmen der ANLAGE I (a) ohne weitere regionale Mitfinanzierung einzustehen.
- (4) Die Begrenzungen der regionalen Mitfinanzierung berücksichtigen die erheblichen Leistungen des ZRF insbesondere für die Planung der durchgängigen Elektrifizierung im Verbandsgebiet sowie die Kosten für die Herstellung des Lückenschlusses zwischen Neustadt (Schw.) und Donaueschingen.

- (5) Die Zahlung erfolgt jeweils zur Mitte des Kalenderjahrs, und ist erstmals am 30.Juni 2019 zu leisten. Maßgeblich ist jeweils das Leistungsangebot zufolge ANLAGE I (b) nach dem Fahrplanwechsel im Vorjahr. Mit dieser Regelung wird einer stufenweisen Inbetriebnahme bis zum Erreichen des Zielkonzepts, § 1, Rechnung getragen.
- (6) Soweit Leistungen nach ANLAGE I (b) bereits vor Dezember 2018 erbracht werden, gilt Abs.5 Satz 1 1.Hs., Satz 2 entsprechend, so weit dieses nach dem kleinen Fahrplanwechsel im Juni 2016 erfolgt.

§ 3 Grundlagen der Finanzierung

- (1) Soweit die Ausschreibungen der Verkehrsleistungen nach § 1 Ergebnisse zeitigen, die die wirtschaftlichen Erwartungen des Landes, welche den zur Vertraulichkeit verpflichteten Beauftragten des ZRF zuvor vertraulich offen gelegt wurden, um mehr als 10 v.H. verfehlen oder übertreffen, so treten beide Partner unverzüglich in Gespräche um eine einvernehmliche Anpassung der zu beauftragenden Leistungen ein. Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist die vom Land zuvor offen gelegte Abschätzung. In dem Fall, in dem die wirtschaftlichen Erwartungen des Landes verfehlt werden, soll Ziel der Gespräche sein, durch eine andere Gestaltung der Ausschreibung günstigere Ergebnisse zu erreichen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in ANLAGEN I (b) und III aufgeführten zusätzlichen Verkehrsleistungen hinsichtlich der Mitfinanzierung/ optionalen Mitfinanzierung seitens des ZRF.
- (2) Sollte der ZRF den einvernehmlich festgelegten notwendigen Infrastrukturausbau (Ausbaustufe 2018-neu, Beschluss der ZRF-Verbandsversammlung vom 2.Oktober 2013) nicht zeitgerecht co-finanzieren und ist dies zumindest mitursächlich für eine Verzögerung des Ausbaus, so trägt er die hierdurch bedingten Mehrkosten bei der Erbringung der Verkehrsleistungen. Das Land seinerseits wird für eine zeitgerechte Co-Finanzierung Sorge tragen. Auf die zwischen Land, DBAG und ZRF am 13.Februar 2013 vereinbarte Absichtserklärung, (ANLAGE IV) wird Bezug genommen.

- (3) Sollte sich die Fahrgastnutzung von Streckenabschnitten, auf denen der ZRF ergänzende regionale SPNV-Leistungen finanziert, vgl. § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage I (b), unter Berücksichtigung des in Anlage III definierten Standards wesentlich ändern, soll die regionale Mitfinanzierung entsprechend angepasst werden, sobald es zu einer Neuvergabe der SPNV-Leistungen kommt.
- (4) Im Übrigen regelt diese Vereinbarung die ergänzende regionale Beteiligung des ZRF abschließend.
- (5) Dem Verkehrsangebot nach dieser Vereinbarung liegen RE-Leistungen auf der Relation Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel zugrunde. Der Umfang dieser Leistungen ist zwischen den Partnern abgestimmt. Führen Abbestellungen oder Weniger-Bestellungen dieser RE-Leistungen zu Mehrbestellungen von S-Bahn-Leistungen im Rheintal, so wird allein das Land die Finanzierung dieser zusätzlichen Leistungen sicher stellen.

§ 4 Fortsetzung der Zusammenarbeit

- (1) Land und ZRF sind sich einig, die erfolgreiche vertrauensvolle Zusammenarbeit fortzusetzen. Über Fahrplanänderungen wird der ZRF jeweils rechtzeitig vor Umsetzung der avisierten Anpassung informiert.
- (2) Die AG Netz 2018 wird als Arbeitsgruppe Schienenpersonennahverkehr (AG SPNV) ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung die stete Zusammenarbeit sicherstellen. Ihre konkrete Zusammensetzung wird entsprechend den anstehenden Themen (Infrastruktur / Betrieb) jeweils anlassbezogen vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Beide Partner sind sich einig, dass die REGIO-VERBUND GmbH im Rahmen ihrer Aufgaben auch gegenüber Dritten die regionalen Interessen, einschließlich Rechte und Pflichten des ZRF aus diesem Vertrag, wahrnimmt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Land und ZRF verpflichten

- sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigen wirtschaftlich und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommen.
- (3) Sollten erhebliche Kürzungen der Regionalisierungsmittel erfolgen und deshalb dem Land die Erfüllung der in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr zumutbar sein, so werden beide Partner unverzüglich in Gespräche mit dem Ziel der Anpassung der Vereinbarung eintreten. Ziel dieser Gespräche ist der weitgehende Erhalt der für die Betriebsstufe 2018-neu vereinbarten Verkehrsleistungen. Das gleiche gilt, wenn schwere finanzielle Verwerfungen den ZRF Gefahr laufen lassen, die eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen zu können.
 - (4) Diese Vereinbarung regelt Umfang und Finanzierung des SPNV-Angebots im Verbandsgebiet des ZRF zumindest bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2033,. Sie findet auf zu diesem Zeitpunkt noch vergebene SPNV-Leistungen weiterhin Anwendung, soweit zwischen den Partner für nach Dezember 2030 zu erbringende SPNV-Leistungen nichts Abweichendes vereinbart wurde. Beide Partner streben zudem an, das Verkehrsangebot über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus zu entsprechenden Konditionen aufrecht zu erhalten und beabsichtigen daher, diese Vereinbarung rechtzeitig vor Ablauf des ersten Vergabezeitraums fortzuschreiben.
 - (5) Änderungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform.
 - (6) Diese neugefasste Vereinbarung ersetzt diejenige vom 6.Juli 2011.
 - (7) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein gezeichnetes Exemplar.

Anlagen:

- I. Angebotsumfang 2018
 - (a) SPNV-Leistungen im obliquo des Landes
 - (b) ergänzende SPNV-Leistungen auf Kosten des ZRF (= regionale Mitfinanzierung)
- II.(a/ b ..) Betriebskonzeptionen und Fahrpläne u.a. der Betriebsstufe 2018 nebst deren Fortschreibung imkl.Definition des Landesstandards/ der maßgeblichen Parameter zur Abgrenzung I(a) – I(b)
- III Definition der optionalen Leistungen in regionaler Mitfinanzierung
- IV Dreiseitige Absichtserklärung Land – DBAG (EIU) – ZRF vom 12.Februar 2014

xxx, den cc.vv.2014

.....
Minister Winfried Hermann
Land Baden-Württemberg

.....
Landrätin Dorothea Störr-Ritter

.....
Landrat Hanno Hurth

.....
Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg - ZRF -

Absichtserklärung
zur Umsetzung des Infrastrukturausbaukonzepts
Breisgau-S-Bahn Ausbaustufe 2018-neu

Im Zuge des Infrastrukturausbaukonzepts Breisgau-S-Bahn Ausbaustufe 2018-neu sollen schrittweise die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um die beständig wachsende Nachfrage auf den regionalen Schienenpersonennahverkehrsstrecken im Raum Freiburg durch ein entsprechendes Angebot langfristig und verlässlich decken zu können.

Hierzu haben die Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn, der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg und das Land Baden-Württemberg (im Folgenden: die Beteiligten) im März 2009 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Diese Kooperationsvereinbarung und die Absprachen, die im Rahmen des sogenannten Ministergesprächs am 28. Juni 2013 in Stuttgart (Anlage: Präsentation der DB AG vom 28.06.2013) getroffen wurden, sind weiterhin Grundlage für alle Beteiligten.

Die Beteiligten streben im Hinblick auf das Auslaufen des GVFG-Bundesprogramms zum 31. Dezember 2019 weiterhin an, sämtliche Infrastrukturmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2019 vollständig abzurechnen. Diese Zeitvorgabe wird von allen Beteiligten nach dem aktuellen Projektstand als realisierbar erachtet, wenn alle Beteiligten eng, transparent und dem vereinbarten Zeitplan entsprechend zusammenarbeiten.

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn nehmen die Arbeiten an der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsplanung sofort nach Unterzeichnung der Planungsvereinbarungen auf und betreiben diese ziel- und zeitplanorientiert mit höchster Priorität.

Die Beteiligten sind sich der Risiken ungeplanter Verzögerungen bewusst, die im Zusammenhang mit dem Auslaufen des GVFG-Bundesprogramms zum 31. Dezember 2019 stehen.

Die Beteiligten beabsichtigen bis spätestens April 2015 auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3 und 4) und der dann vorliegenden Kostenberechnungen den Abschluss sämtlicher streckenbezogener Realisierungs- und Finanzierungsverträge (RuFV). Im Hinblick darauf und vorbehaltlich einer abschließenden rechtsverbindli-

chen Klärung im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu den RuFV erklären die Beteiligten:

- Das Land sagt zu, in den RuFV die mit dem Auslaufen des GVFG-Bundesprogramms im Zusammenhang stehenden Risiken zu regeln und insofern die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen sicherzustellen. Dies betrifft beispielsweise das Risiko, dass die Bundesförderung hinter dem gesetzlichen Höchstumfang zurückbleibt (d.h. Förderung unter 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten) oder dass die Bundesförderung infolge einer nicht rechtzeitigen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme bis zum 31. Dezember 2019 teilweise ausfällt. Hierzu bedarf es entsprechender Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers im Doppelhaushalt 2015/2016.
- Der ZRF sagt zu, in den RuFV das Risiko zu übernehmen, dass der zur Zeit bei 1,85 liegende Nutzen-Kosten-Indikator auf einen Wert unter 1,0 absinkt und in der Folge die Bundesförderung zurückgefordert wird. Hierzu bedarf es entsprechender Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung.
- Die EIU sagen zu, in den RuFV das Risiko zu übernehmen, dass die Kosten für die Gesamtplanung (Leistungsphasen 1-9) 24,3 Prozent der schlussabgerechneten Baukosten überschreiten.

Die EIU werden die übrigen Beteiligten unverzüglich informieren, wenn sich im Laufe des Planungsprozesses Verzögerungen ergeben und/oder sich Risiken zu verwirklichen drohen. Die EIU sorgen dafür, dass bis spätestens einen Monat nach Unterzeichnung dieser Absichtserklärung dem ZRF und dem Land ein Meilensteinplan der wichtigsten Planungsmeilensteine übergeben wird. Die EIU, das Land und der ZRF werden sich über die wichtigsten Planungsmeilensteine verständigen.

Land und ZRF nehmen zu Kenntnis, dass

- die EIU eine (Vor-)Finanzierung nicht rechtzeitig bereitgestellter Zuschüsse für sich ausschließen,
- die Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturmaßnahme für die EIU sichergestellt sein muss,
- die EIU für sich des Weiteren ausschließen, Kosten zu tragen, die auf Erhöhungen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Planungsänderungen, denen der Bund nicht zustimmt und/oder vom Bund nicht finanziert werden, einschließlich der Kostenerhöhungen, die nicht vom Bund finanzierte Anteile betreffen, beruhen.

Stuttgart, den

Für das Land

.....
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Minister Winfried Hermann

Für den ZRF

.....
Vorsitzender des Zweckverbands Regio-
Nahverkehr Freiburg
Landrat Hanno Hurth

Für DB Netz

.....
DB Netz AG
Klaus Müller

Für DB Station&Service

.....
DB Station&Service AG
Sven Hantel

Für DB Energie

.....
DB Energie AG
Thomas Pakull